



Übersicht Sozialleistungen

Broschüre für Stadt und Landkreis Kitzingen



Inhaltsverzeichnis

1. Bürgergeld (SGB II)	2
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	4
3. Arbeitslosengeld (SGB III)	5
4. Kindergeld und Kinderzuschlag	7
5. Elterngeld & Bay. Familiengeld	9
6. Wohngeld (Plus)	10
7. Unterhaltsvorschuss	11
8. Leistungen für Bildung und Teilhabe	12
9. Vergünstigungen	13
10. Pfändungsschutzkonto	13
11. Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände	14
12. Weitere Hilfsangebote in Kitzingen & Umgebung	17

Die Broschüre stellt die wichtigsten Informationen zu den genannten Sozialleistungen dar. Die genannten Punkte sind nicht als abschließend zu sehen.

Trotz sorgfältiger Prüfung können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Alle Angaben erfolgen daher ohne Gewähr.

Bilder: pixabay.com/de

Herausgeber: Arbeitskreis Solidarität Kitzingen (AK SoliKi) - 2023



1. Bürgergeld (SGB II)

Wer hat Anspruch?

Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind (= mind. 3 Stunden tägliche Arbeit ist möglich),
- hilfebedürftig sind (= Einkommen liegt unterhalb des Existenzminimums),
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (= hier leben und gemeldet sind).

Wer hat keinen Anspruch?

- Ausländer:innen, die in Deutschland keine Arbeitnehmer:innen, Selbstständige oder freizügigkeitsberechtigt sind sowie ihre Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts
- Ausländer:innen, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrechts allein für die Arbeitssuche besteht sowie ihre Familienangehörige
- Bezieher:innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Zuständig ist das **Jobcenter Kitzingen**.

Besucheradresse: conneKT 14/121, 97318 Kitzingen

Telefonnummer: 09321 9263-0

E-Mail-Adresse: Jobcenter-Kitzingen@jobcenter-ge.de

Webseite: **jobcenter.digital**

Wie hoch sind die Leistungen?

Die aktuellen Regelbedarfsstufen finden Sie unter:

www.bmas.de (mit Hilfe der Suchfunktion und dem Begriff „Regelbedarf“)

Mehrbedarfe sind möglich für:

- Alleinerziehende
- Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Dezentrale Wasserbereitung (z.B. Warmwasser durch Boiler)

Einmalige Hilfen gibt es auf Antrag für:

- Erstausrüstung für die Wohnung (Küche, Waschmaschine, ...)
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen und Miete von therapeutischen Geräten



Was wird angerechnet?

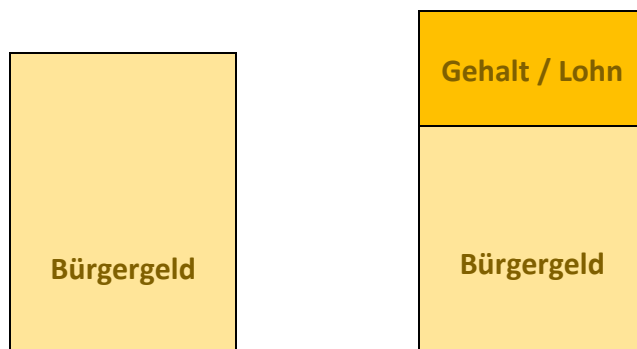
- Fast jedes Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Vermögen bis zur Freibetragsgrenze
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft muss nicht verwertet werden.
- Bürgergeldbezug ist auch mit einem angemessenen, selbst bewohnten Wohneigentum möglich.
Wohnfläche des Hausgrundstücks bis zu 140 m² | Eigentumswohnung bis zu 130 m²
Bei mehr als vier Bewohner:innen Erhöhung um jeweils 20 m² pro weitere Person.

Weitere Informationen

- Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung wird zusätzlich vom Jobcenter übernommen.
- Umzugs- und Renovierungskosten können bei notwendigem Umzug und angemessener Miete **auf Antrag** übernommen werden. Der Antrag muss vor Unterschreiben des Mietvertrags gestellt und genehmigt sein.
- Mietkaution kann als Darlehen vom Jobcenter übernommen werden. Die Zusage des Jobcenters muss vor Unterschreiben des Mietvertrags vorliegen.
- Angemessene Betriebs- und Heizkosten können beim Jobcenter erfragt werden.

Bürgergeld trotz Erwerbstätigkeit?

Bürgergeld kann auch „aufstockend“ zum Einkommen beantragt werden, wenn das Einkommen unter dem Existenzminimum liegt.



Bei Erwerbstätigkeit gibt es verschiedene Freibeträge, d.h. das Einkommen wird nicht voll angerechnet.

→ Arbeiten lohnt sich im Bürgergeldbezug!



2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

Wer hat Anspruch?

Personen, die

- die Regelaltersgrenze erreicht haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,
- hilfebedürftig sind (Einkommen und Vermögen unterhalb des Existenzminimums).

Wer hat keinen Anspruch?

- Personen, die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) erhalten,
- Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder
- Ausländer:innen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Zuständig ist das **Sozialamt im Landratsamt Kitzingen**.

Adresse: Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen

Allgemeine Telefonnummer: 09321 – 928-0

Wie hoch sind die Leistungen?

Die aktuellen Regelbedarfsstufen finden Sie unter: **www.bmas.de**

Mehrbedarfe, z.B. bei einer Gehbehinderung (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis), sind möglich.

Was wird angerechnet?

- jedes Einkommen (Freibeträge sind möglich)
- Vermögen (bis zur Vermögensfreigrenze)
- Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge möglich

Weitere Informationen

- Einkommen der Kinder wird erst ab einem Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 100.000 € berücksichtigt.
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden zusätzlich übernommen.



3. Arbeitslosengeld (SGB III)

Wer hat Anspruch?

Personen, die

- ohne Beschäftigung sind, aber mindestens 15 Stunden pro Woche eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben können,
- online oder persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind,
- eine Stelle suchen, die versicherungspflichtig ist (kein Minijob),
- die Anwartschaftszeit erfüllen.

Was ist Anwartschaftszeit?

Man hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn man **in den letzten 30 Monaten** vor der Arbeitslosmeldung **mindestens 12 Monate** in der Arbeitslosenversicherung freiwillig oder pflichtversichert war.

Weitere Zeiten, die für die Anwartschaftszeit berücksichtigt werden können:

- freiwillige Versicherung in der Arbeitslosenversicherung (z.B. während Selbstständigkeit)
- Erziehung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr
- Bezug von Krankengeld
- Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder Jugendfreiwilligendienst

Wo kann ich den Antrag stellen?

Den Antrag können Sie **online** oder bei der **Agentur für Arbeit Kitzingen** stellen.

Adresse: Friedenstr. 5, 97318 Kitzingen

Postanschrift: Agentur für Arbeit Kitzingen, 97024 Würzburg

Telefonnummer: 0931 – 7949 222

E-Mail-Adresse: Kitzingen@arbeitsagentur.de



Wie hoch ist die Leistung?

Grundlage für die Berechnung ist das beitragspflichtige Brutto-Entgelt (Gehalt / Lohn) der letzten 12 Monate. Davon werden rechnerisch Beträge abgezogen (z.B. Lohnsteuer,



Pauschalbetrag für die Sozialversicherung) und das sogenannte Leistungsentgelt berechnet (Netto-Entgelt pro Tag).

Von diesem Leistungsentgelt erhalten sie 60 % als Arbeitslosengeld.

Wenn die Person oder ihr Ehe-/Lebenspartner ein Kind (gem. Einkommenssteuergesetz) hat, dann erhöht sich der Betrag auf 67 %.

Wie lange erhalte ich Leistungen?

Abhängig von

- wie lange man versicherungspflichtig war (z.B. versicherungspflichtige Arbeit)
- wie alt man bei Entstehung des Anspruchs ist.

Jünger als 50 Jahre: maximal 12 Monate Arbeitslosengeld

Ab 50 Jahre: Anspruchsdauer steigt schrittweise auf 24 Monate an

Ab 58 Jahre: maximal 24 Monate

Achtung: ab 50 Jahren auch längere Anwartschaftszeit!



4. Kindergeld und Kinderzuschlag

Wer hat Anspruch?

Kindergeld kann beantragt werden, wenn

- das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- Sie Ihr Kind regelmäßig versorgen (Naturalunterhalt leisten) und es bei Ihnen lebt und
- Sie in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz leben.

Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Kindergeldanspruch auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs bestehen, z. B. bei Ausbildung oder Studium.

Kindergeld kann man auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder erhalten.

Kindergeldbezug ist nicht vom Einkommen der Eltern abhängig.

Wie hoch ist die Leistung?

Die aktuelle Höhe des Kindergelds können Sie in § 6 Bundeskindergeldgesetz finden. Es gibt keine Abstufung mehr, sondern nur noch denselben Betrag pro Kind, somit spielen sog. „Zählkinder“ keine Rolle mehr.

Wo kann ich Kindergeld beantragen?

Für den Landkreis Kitzingen ist die **Familienkasse Bayern Nord** zuständig.

Postanschrift:

Familienkasse Bayern Nord
90316 Nürnberg

Besucheradresse:

Familienkasse Bayern Nord
Kornacherstr. 6
97421 Schweinfurt

E-Mail-Adresse: Familienkasse-Bayern-Nord@arbeitsagentur.de

Telefonnummer – Fragen zu Kindergeld: 0911529-2002

Telefonnummer – Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag: 0800 4 5555-30

Weitere Informationen und Online-Antrag finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

Was ist Kinderzuschlag?

Reicht das Einkommen nicht aus, um die ganze Familie zu versorgen, kann ein Antrag auf Kinderzuschlag gestellt werden. Diesen Betrag erhält man dann zusätzlich zum Kindergeld.



Voraussetzung hierfür ist also der Kindergeldbezug. Ebenso müssen die Eltern oder der Alleinerziehende über ein Mindesteinkommen verfügen.

Weitere Informationen sowie den Online-Antrag finden Sie unter:
<https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start>



5. Elterngeld & Bay. Familiengeld

Elterngeld ist eine Unterstützung für Eltern, die nach der Geburt gar nicht oder weniger arbeiten können, um ihr Kind zu betreuen.

Wer hat Anspruch?

Mütter oder Väter können Elterngeld beantragen, wenn

- Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
- Sie nicht mehr als 32 Stunden pro Woche arbeiten.

Elterngeld gibt es frühestens ab Geburt des Kindes.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Zuständig für Elterngeld ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales**.

Online-Antrag oder Formulare zum Herunterladen finden Sie unter <https://www.zbfs.bayern.de>

Wie hoch sind die Leistungen?

Elterngeld gibt es in drei Formen:

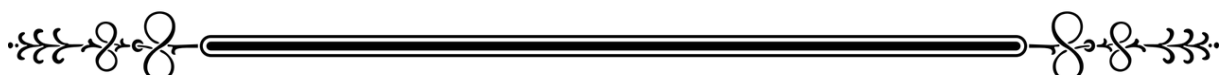
- **Basiselterngeld** (normalerweise 65% des Netto-Einkommens, das man vor der Geburt erhält)
- **ElterngeldPlus** (Hälfte des theoretischen Basiselterngelds, dafür doppelte Laufzeit.)
- **Partnerschaftsbonus** (Beide Eltern müssen den Partnerschaftsbonus gleichzeitig nutzen und dieser muss beantragt werden. Die Eltern müssen beide in Teilzeit arbeiten, jeweils 24-32 Stunden pro Woche. Antragsmöglichkeit gibt es auch für Alleinerziehende. Den Bonus gibt es zusätzlich 2-4 Monate im Anschluss an den regulären Elterngeldbezug bei Erfüllung der Voraussetzungen. Keine Alternative zum Elterngeld, sondern – wie der Name vermuten lässt – ein Bonus.)

Faktoren, die die Höhe beeinflussen sind:

- Welche der drei oben genannten Formen man beantragt.
- Welches Einkommen man während des Bezugs von Elterngeld hat.
- Erhält man noch andere staatliche Leistungen?
- Bekommt man Zwillinge oder Mehrlinge oder hat weitere kleine Kinder?

Auch, wenn man vorher gar kein Einkommen hatte, gibt es einen Mindestbetrag für Elterngeld.

Elterngeldrechner: <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>



Was ist das Bayerische Familiengeld?

Eine gute Nachricht vorab:

Wenn man in Bayern Elterngeld beantragt hat, hat man damit auch gleichzeitig einen Antrag auf Familiengeld gestellt. Ein gesonderter Antrag ist damit nicht notwendig.

Onlineantrag und Formulare zum Herunterladen für alle anderen finden sich unter <https://www.zbfs.bayern.de>

Familiengeld ist eine zusätzliche Leistung des Freistaats Bayern für Eltern mit Kindern, die sich im zweiten und dritten Lebensjahr befinden (13. – 36. Lebensmonat). Die Leistung ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

6. Wohngeld (Plus)

Wer hat Anspruch?

Wohngeld gibt es als

- **Mietzuschuss** für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- **Lastenzuschuss** für den Eigentümer eines selbst bewohnten Eigenheims / Eigentumswohnung

Eine erste Einschätzung, ob Sie anspruchsberechtigt sind oder nicht, sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmwsb.bund.de>

Dort gibt es einen Wohngeld-Plus-Rechner für eine erste Orientierung.

Wo kann ich einen Antrag stellen?

Zuständig ist die **Wohngeldstelle** im **Landratsamt Kitzingen**.

Adresse: Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen

Ansprechpartner und Online-Wohngeld-Antrag unter: www.kitzingen.de

Wie hoch sind die Leistungen?

Die Leistungen sind abhängig von der (Bruttokalt-)Miete bzw. Belastung, der Mietstufe, der Anzahl der Haushaltsmitglieder, die berücksichtigt werden können, sowie deren Einkommen. Punkte wie Unterhaltspflichten, Alleinerziehende oder Schwerbehinderungen können berücksichtigt werden.



7. Unterhaltsvorschuss

Wer hat Anspruch?

Ein Kind, dass

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- im Alter von zwölf bis 17 Jahren keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit verhindern kann und der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen ab einer gewissen Höhe hat,
- in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt und dieser ledig, verwitwet, geschieden oder dauerhaft getrennt lebt oder der Ehe-/Lebenspartner mindestens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, sowie
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder Waisenbezüge bis zu einer bestimmten Höhe erhält.

Wann hat man keinen Anspruch?

- Das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil ist nicht im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis.
- Wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- Der alleinerziehende Elternteil ist mit einem Dritten verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat (z. B. „Wechselmodell“).
- Das Kind befindet sich in einem Heim, Internat oder (auch über Nacht) in einer Pflegestelle.
- ...

Wo kann ich den Antrag stellen?

Zuständig ist die **Unterhaltsvorschussstelle** des **Landratsamts Kitzingen**.

Adresse: Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen

Ansprechpartner und (Online-)Antragsformulare unter: www.kitzingen.de

Wie hoch sind die Leistungen?

Die Leistungen orientieren sich jeweils an dem gesetzlichen Mindestunterhalt. Davon ist das hälftige Kindergeld abzuziehen. Informationen zum Mindestunterhalt können Sie auch der jeweils gültigen „Düsseldorfer Tabelle“ entnehmen.

Was wird angerechnet?

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält,



- Einkommen, das das berechnigte Kind erhält (z.B. Ausbildungsvergütung, keine volle Anrechnung),
- Leistungen nach USG bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes.

8. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Durch Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene aus Familien unterstützt werden, die ein geringes Einkommen haben. Dadurch können Angebote aus Schule und Freizeit genutzt werden, wenn man sonst die Kosten dafür nicht aufbringen könnte. Beispiele sind: Eintägige Schul- oder Kitaausflüge, mehrtägige Klassen- oder Kitafahrten, persönlicher Schulbedarf bis zu einem bestimmten Betrag, Lernförderung (Nachhilfe) usw.

Wer hat Anspruch?

Kinder und junge Erwachsene (bis maximal 25 Jahre), die in Ihrem Haushalt leben und eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können Leistungen erhalten, wenn Sie oder Ihr Kind eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Bürgergeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Wo stelle ich den Antrag?

Falls Sie **Bürgergeld** beziehen, können Sie den Antrag beim **Jobcenter Kitzingen** stellen.
Falls Sie **Sozialhilfe**, **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** beziehen, können Sie den Antrag beim **Landratsamt Kitzingen** stellen.

Hilfe und Beratung gibt es unter **www.but-beratung.de**, telefonisch unter 030 5771 30040 oder info@but-beratung.de. Die Beratung ist kostenlos.

Weitere Informationen finden Sie auch unter **www.familienportal.de**.



9. Vergünstigungen

- **Familienpass Stadt Kitzingen**

Gilt nur für Familien, die in der Stadt Kitzingen gemeldet sind.

Vorteile:

Kostenlos: Ausstellung des Ferienpasses, Leseausweis für die Stadtbücherei

50% Ermäßigung auf:

- Eintrittspreise Hallenbad und Freibad Kitzingen
- alle VHS-Kurse und Veranstaltungen der VHS Kitzingen (Ausnahme Veranstaltungen mit Abendkasse)
- Unterrichtsgebühr der Musikschule der Stadt Kitzingen. Bei erwachsenen Familienpassinhabern entfällt der Aufschlag von 30%.

Voraussetzungen, weitere Informationen und Antragsformular finden Sie unter

www.stadt-kitzingen.de/soziales/familie

Den Antrag können Sie beim Einwohnermeldeamt der Stadt Kitzingen stellen.

- **Familienerholung**

Möglichkeit zur Förderung von Familienurlaube, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gebucht sind, für Familien mit geringem Einkommen.

Weitere Informationen und Antragsformulare unter **www.zbfs.bayern.de**

- **Wohnberechtigungsschein für Sozialwohnungen**

Stadt Kitzingen: Tel.: 09321 - 206004, weitere Informationen unter

<https://www.stadt-kitzingen.de/stadtentwicklung-wirtschaft>

Landkreis Kitzingen: Landratsamt Kitzingen, weitere Informationen unter **www.kitzingen.de**

10. Pfändungsschutzkonto

Sollte ihr Konto gepfändet sein oder eine Pfändung drohen, können Sie Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln.

Zahlungseingänge bis zum Grundfreibetrag sind monatlich geschützt.

Jede Person darf nur ein P-Konto haben, Gemeinschaftskonten müssen in Einzelkonten umgewandelt werden.

Man hat einen gesetzlichen Anspruch auf ein P-Konto, auch wenn das Konto „im Minus“ ist! Erhöhungsbeträge sind beispielsweise aufgrund von tatsächlich gewährtem gesetzlichen Unterhalt möglich. Eine sogenannte P-Konto-Bescheinigung kann die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Diakonie Kitzingen ausstellen.



11. Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände

Bayerisches Rotes Kreuz	
<p>Adressen siehe jeweilige Beratungsstelle</p> <p>www.kvwuerzburg.brk.de</p>	<ul style="list-style-type: none">• Beratungsstelle für seelische und soziale Gesundheit Königsplatz 5, 97318 Kitzingen ☎ 09321 – 22710 ✉ spdi.kitzingen.wue@brk.de• Tageszentrum für seelische und soziale Gesundheit Obere Bachgasse 18, 97318 Kitzingen ☎ 09321 – 4707 ✉ tageszentrum.wuerzburg.wue@brk.de

Caritas Kitzingen	
<p><u>Adresse:</u> Schrannenstraße 10 97318 Kitzingen</p> <p>☎ 09321 – 22030 ✉ info@caritas-kitzingen.de www.caritas-kitzingen.de</p>	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst• Suchtberatung ☎ 09321 – 22040 ✉ suchtberatung@caritas-kitzingen.de• Flüchtlings- und Integrationsberatung ☎ 09321 – 22030 und 09321 – 9290062• Gemeindecaritas



Caritas Würzburg – Dach überm Kopf

Adresse:

Egerländer Straße 22
97318 Kitzingen

☎ 09321 – 14096-88 und -89

✉ sozialberatung@wohnungsnot-
kitzingen.de

www.wohnungsnot-kitzingen.de

- Sozialberatung für Menschen aus Kitzingen in **Wohnungsnot**

Diakonie Kitzingen

Adresse:

Mühlbergstraße 1
97318 Kitzingen

www.diakonie-kitzingen.de

- **Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)**

☎ 09321 – 133816

✉ kasa@diakonie-kitzingen.de

- **Schuldner- und Insolvenzberatung**

☎ 09321 – 1338-40 oder -41

✉ schuldnerberatung@diakonie-
kitzingen.de

Diakonie Würzburg

Adresse:

Mühlbergstraße 1
97318 Kitzingen

☎ 0931 – 4044855

www.diakonie-wuerzburg.de

- Staatl. anerkannte Beratungsstelle für **Schwangerschaftsfragen**



Der Paritätische Unterfranken

Adresse:

Münzstraße 1, 97070 Würzburg
Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen

☎ 0931 – 35401-18

✉ s.baumeister@paritaet-bayern.de und
l.kalhoff@paritaet-bayern.de
www.unterfranken.paritaet-bayern.de

- **Migrationsberatung**
- **Jugendmigrationsdienst**

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Kitzingen

Adresse:

Güterhallstr. 5, 97318 Kitzingen

☎ 09321 – 7817

✉ erziehungsberatung-kitzingen@t-
online.de
www.erziehungsberatung-kitzingen.de

- **Erziehungs- und Familienberatung**
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche
und Erwachsene

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg

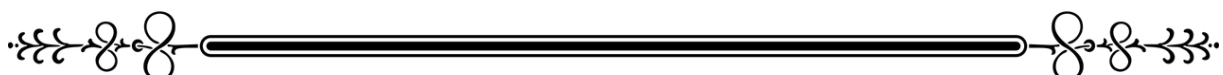
Adresse:

Moltkestraße 10
97318 Kitzingen

☎ 09321 – 4683

✉ ksb.kt@skf-wue.de
www.schwanger.skf-wue.de

- **Kath. Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**



12. Weitere Hilfsangebote in Kitzingen & Umgebung

Beistand und Hilfe

- **Begegnungscafé**
in regelmäßigen Abständen von 09:30 – 11:00 Uhr im Rathauskeller Kitzingen,
Kaiserstraße 13/15
Termine unter www.stadt-kitzingen.de/soziales/integration
- **Familienwegweiser Kitzingen**
familienwegweiser.kitzingen.de
- **Gruppenangebote des sozialpsychiatrischen Dienstes**
Kontaktgruppe, Frühstücks-Treff, MainSpaziergang, Wandergruppe
Information unter 09321 – 22710
www.kvwuerzburg.brk.de/angebote/sozialpsychiatrie
- **Internationale Mutter-Kind-Gruppe**
jeden Freitag 09:30 – 11:00 Uhr (außer in den Schulferien)
Bürgerzentrum Kitzingen, Schrankenstraße 35
Mütter mit Kindern (0 – Jahre), Schwangere sind willkommen
ohne Anmeldung, Teilnahme ist kostenfrei und unabhängig von Religionszugehörigkeit
- **Internationaler Frauentreff**
vier Mal jährlich von 09:30 – 11:00 Uhr im Rathauskeller der Stadt Kitzingen,
Kaiserstraße 13/15
Kontakt unter 09321 – 22030
- **Krisendienst** Unterfranken
kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar unter 0800 – 655 3000
- **Krisendienst für Suizidgefährdete** in Würzburg 0931 – 571717
- **Telefonseelsorge**
Telefon: 0800 – 111 0 111 oder 0800 – 111 0 222 oder 116 123
Mail und Chat: online.telefonseelsorge.de
- **wirKT – Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement**
Marktstraße 46-48, 97318 Kitzingen | 09321 – 9254284 | www.ehrenamt-wirkt.de



Praktische Hilfen

- **Tafel**
Beantragung eines Ausweises jeden Donnerstag von 10:00 – 16:00 Uhr im **Tafelbüro** im **Paul-Eber-Haus** in Kitzingen möglich.
Weitere Informationen unter **www.kitzinger-tafel.de**
- **Sozialkaufhäuser**
 - Aplawia e.V. , Lochweg 22, Kitzingen
 - BRK-Kleiderladen, Am Stadtgraben, Kitzingen
 - Brauchbar gGmbH, Grombühlstr. 52, Würzburg
 - Pfundgrube, Ohmstraße 8, Würzburg
 - Caritas-Kleidermarkt, Obere Neue Gasse 14, Kitzingen (Etwashausen), Ausgabe von Kleidern dienstags von 10 – 11 Uhr (nicht während der Sommerferien und im Winter)
- **F.I.T Kostenlose Energieberatung:** Vermittlung über die KASA der Diakonie Kitzingen, Tel. 09321 – 133816



